



**AMTSBLATT  
der  
GEMEINDE BORCHTEN**

**27. Jahrgang, Nr. 64  
Herausgegeben am  
16.03.2017**

**Inhalt**

- 7. 2017 Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Borchten vom 15.03.2017 über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Gemeinde Borchten vom 15.12.2015**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,  
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,  
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.borchten.de](http://www.borchten.de) abzurufen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen  
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlass im Ge-  
biet der Gemeinde Borchchen vom 15.12.2015**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW 2006 S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NW. S. 765) wird von der Gemeinde Borchchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 06.03.2017 für das Gebiet der Gemeinde Borchchen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Gemeinde Borchchen vom 15.12.2015 wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Verordnung tritt am Tag Ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

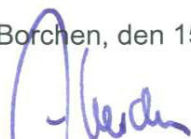
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der v.g. Verordnung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsverordnung vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchchen, den 15.03.2017



Allerdissen